



Amtsblatt der Gemeinde **HOPSTEN**

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 20.02.2019

Nummer:

3/2019

Amtliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
07	12.02.19	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	15 - 16
08	18.02.19	Wegeeinziehung in der Gemarkung Hopsten, Flur 35, Flurstück 1	17 - 18
09	18.02.19	Bekanntmachung einer Widmungsverfügung	19 – 20
10	07.02.19	1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.02.2019	21 – 24
11	18.02.19	Beschluss über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters	25 – 27
12	18.02.19	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 18.02.2019 zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bunte Straße“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – der Gemeinde Hopsten	28 - 30

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden
- b) der Nutzungsarten in Verbindung mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	05.03.2019
bis	05.04.2019

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter 02551 69-1850 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung

und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, den 12.02.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Meyer

Bekanntmachung

Die Gemeinde Hopsten beabsichtigt, gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Hopsten vom 07.02.2019, den Gemeindeweg in der Gemarkung Hopsten, Flur 35, Nr. 1, zur ökologischen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in vom 23.09.1995 (GVNW. 1995 S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung, einzuziehen.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Wegeparzelle ersichtlich ist, kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses bei der Gemeindeverwaltung Hopsten, Bunte Straße 35, Zimmer 7, 48496 Hopsten, eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Absicht der Wegeeinzziehung mindestens 3 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Anregungen und Bedenken können in der Zeit vom

21.02.2019 bis 21.05.2019 einschließlich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses bei der Gemeindeverwaltung Hopsten, Bunte Str. 35, Zimmer 7, 48496 Hopsten, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

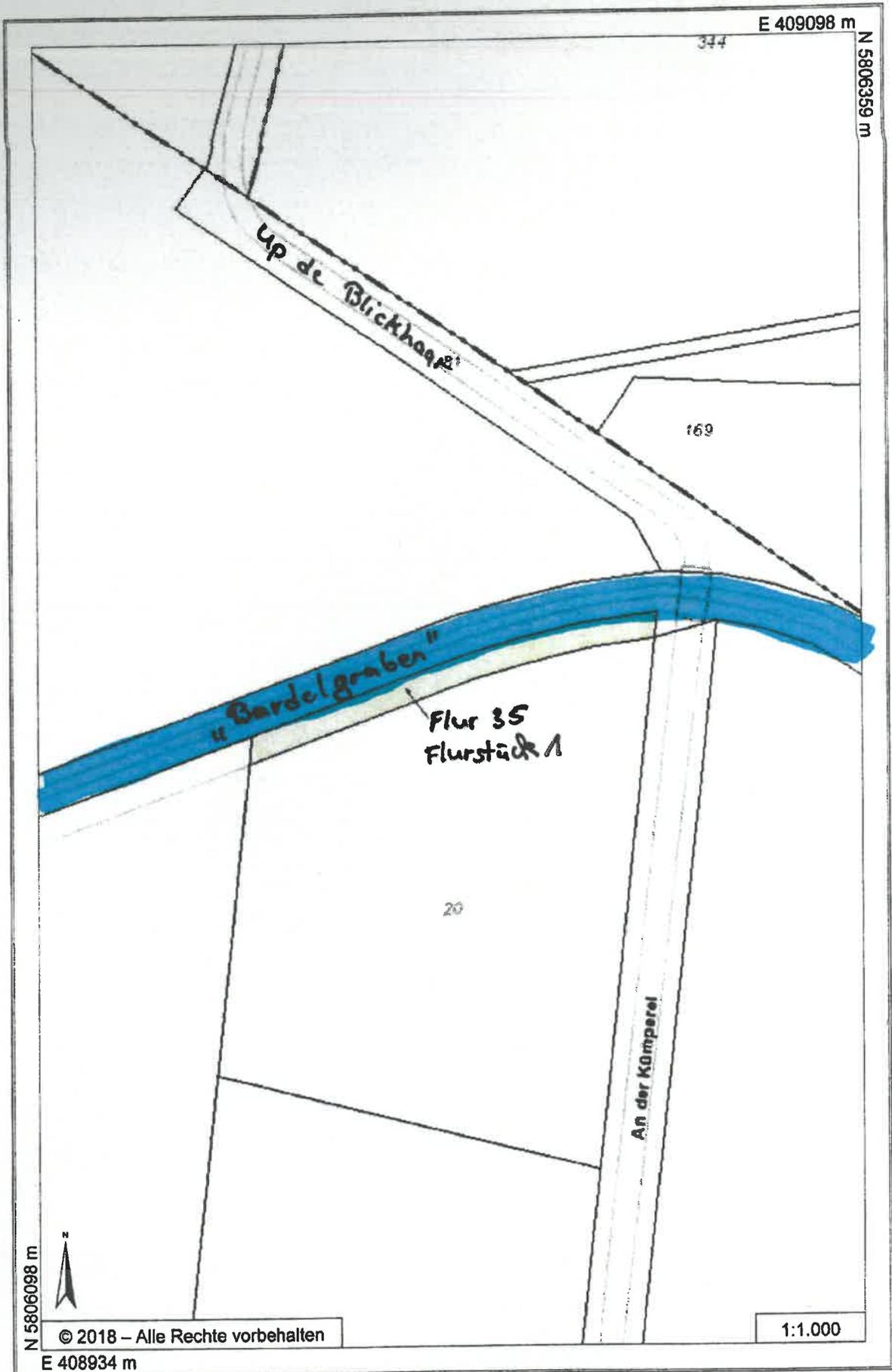
Die Absicht der Wegeeinzziehung Gemarkung Hopsten, Flur 35, Flurstück 1, wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung), zu treffenden Regelung. Sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

48496 Hopsten, 18.02.2019

Gemeinde Hopsten
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann



E 409098 m

344

N 5806359 m

Up de Blickhaag

169

"Bardelgraben"

Flur 35
Flurstück 1

20

An der Komperel

N 5806098 m



© 2018 - Alle Rechte vorbehalten

E 408934 m

1:1.000

Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) - in der zurzeit gültigen Fassung - ergeht folgende Straßenwidmungsverfügung:

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden als Gemeindestraßen mit der Eigenschaft von Erschließungsstraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bezeichnung der Straße
Kreimers Kamp Gemarkung Hopsten, Flur 24, Flurstücke 986, 987, 1018 und 1070
Kastanienweg Gemarkung Hopsten, Flur 24, Flurstücke 985, 894 und 1068
Walnussweg Gemarkung Hopsten, Flur 24, Flurstücke 984, 988, 989 und 1067
Haselnussweg Gemarkung Hopsten, Flur 24, Flurstück 1066
Buheckernweg Gemarkung Hopsten, Flur 24, Flurstück 1069 und 1071
Buheckernweg Teilstück der Fläche Gemarkung Hopsten, Flur 24, Flurstück 1072

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hopsten.

Ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Straßen ersichtlich ist, kann bei der Gemeindeverwaltung Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten, Zimmer 7, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (ggf. Zustellung) Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

48496 Hopsten, den 18.02.2019

Gemeinde Hopsten
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.02.2019

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW. S.172), in Kraft getreten am 30.03.2018, in Verbindung mit den §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NW. S. 1062), wird gemäß dem Ratsbeschluss vom 07.02.2019 für die Gemeinde Hopsten verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen in der Gemeinde Hopsten, jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) **Bezirk 1 – Gewerbegebiet „Heiliges Feld“ Hopsten (siehe Planauszug 1)**

Sonntag, 14.04.2019 Frühjahrsmarkt „Heiliges Feld“

b) **Im Bezirk 2 – Ortsteil Hopsten, ohne Gewerbegebiet „Heiliges Feld“ (siehe Planauszug 2)**

**Sonntag, 06.10.2019 Kirmes Hopsten
Sonntag, 22.12.2019 Weihnachtsmarkt Hopsten**

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 Abs. 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hopsten, den 07.02.2019

Gemeinde Hopsten
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Pohlmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hopsten, den 07.02.2019

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

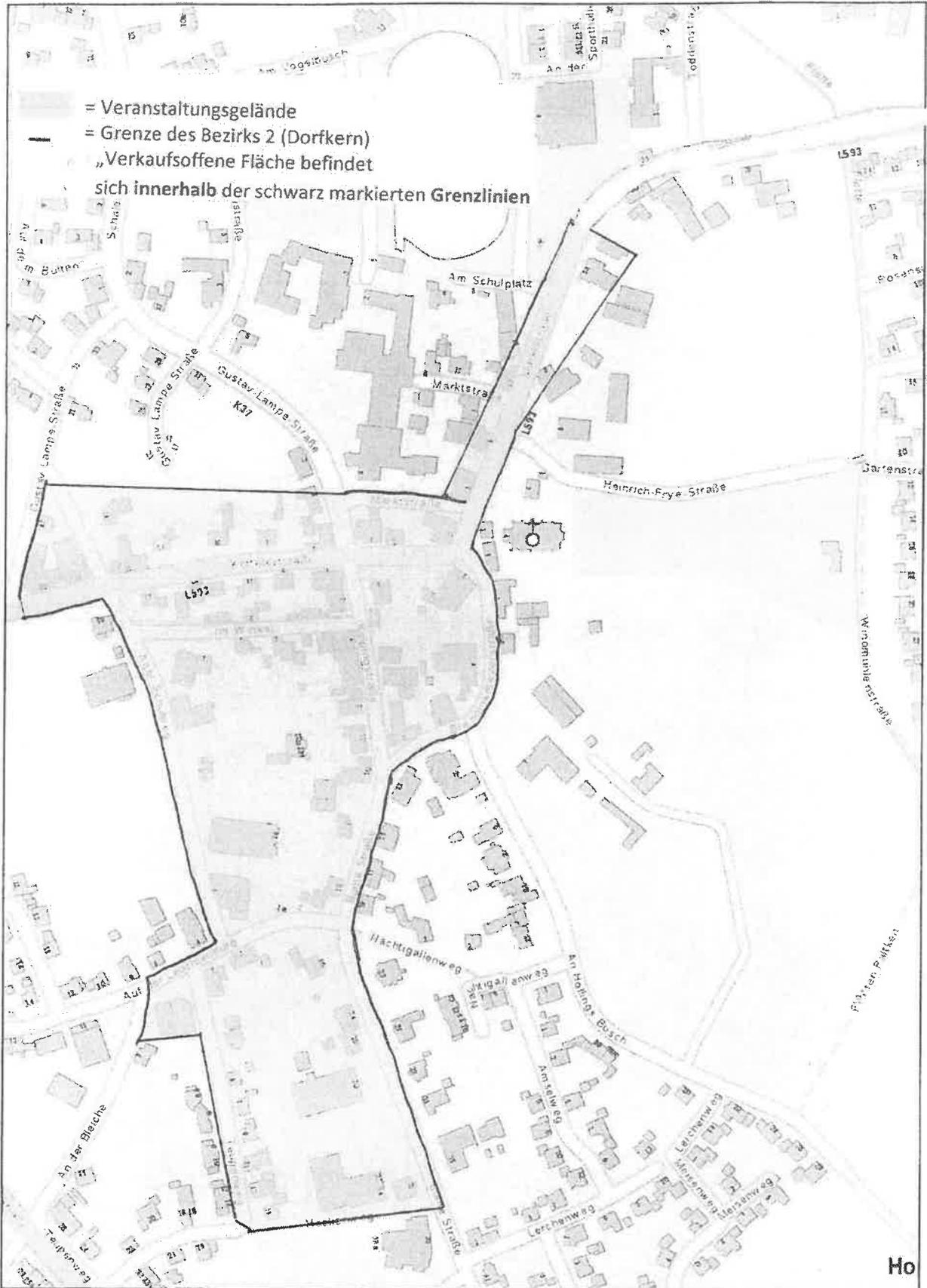
gez. Pohlmann



ca. 1 : 3732

© LAND NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Bezirk 2 (Ortskern)
Planauszug 2



ca. 1 : 3732

© LAND NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Bekanntmachung der Gemeinde Hopsten

Beschluss über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den vom Rechnungsprüfungsausschuss und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, geprüften Jahresabschluss festgestellt.

Der Rat hat außerdem gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 380.326,97 € der Ausgleichsrücklage als Teil des Eigenkapitals zuzuführen.

Darüber hinaus hat der Rat dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Das Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht wurden gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.11.2018 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2017 schließt wie folgt ab:

1. Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	14.254.864,23 €	
Ordentliche Aufwendungen	- 13.866.192,30 €	
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit		+ 388.671,93 €
Finanzerträge	128.516,19 €	
Finanzaufwendungen	- 136.861,15 €	
Finanzergebnis		- 8.344,96 €
Ergebnis/Jahresüberschuss		+ 380.326,97 €

2. Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.490.522,80 €	
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 12.097.041,05 €	
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit		+ 393.481,75 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.583.313,59 €	
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 2.586.401,94 €	
Saldo aus der Investitionstätigkeit		- 1.003.088,35 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	410.313,00 €	
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- 428.851,49 €	
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit		- 18.538,49 €
Negativer Liquiditätssaldo		- 628.145,09 €

3. Bilanz zum 31.12.2017

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	56.321.173,42 €	Eigenkapital	16.597.090,47 €
Umlaufvermögen	3.977.558,15 €	Sonderposten	29.286.871,51 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	606.709,15 €	Rückstellungen	5.326.828,75 €
		Verbindlichkeiten	9.087.775,49 €
		Passive Rechnungsabgrenzung	606.874,50 €
	<u>60.905.440,72 €</u>		<u>60.905.440,72 €</u>

II. Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gem. § 101 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss der Gemeinde Hopsten. Zur Durchführung der Prüfung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.08.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeinde Hopsten für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht der örtlich festgelegten (Rest-) Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst

die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Gemeinde Hopsten für das Haushaltsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Osnabrück, den 08.08.2018

INTECON
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Spreckelmeier
Wirtschaftsprüfer

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat diesen Bestätigungsvermerk übernommen.

III. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Hopsten über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hopsten, 18.02.2019

Gemeinde Hopsten
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 18.02.2019 zur
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Bunte Straße" - vereinfachte Änderung
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - der Gemeinde Hopsten**

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

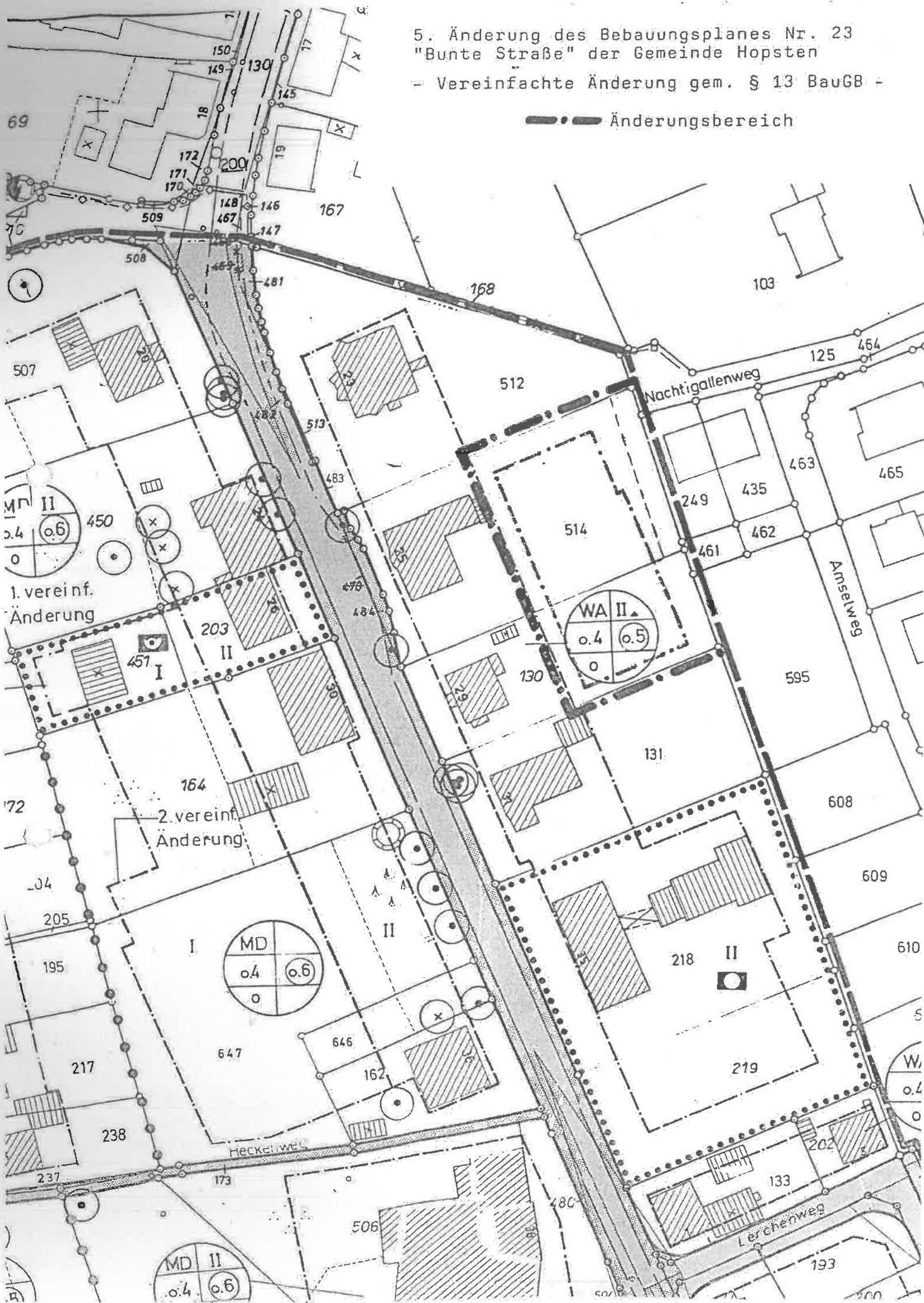
Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 41. Sitzung am 10.12.1993 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bunte Straße“ der Gemeinde Hopsten – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB - als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wurde vom Rat der Gemeinde Hopsten in seiner 31. Sitzung am 07.02.2019 bestätigt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine strichpunktierte Linie gekennzeichnet.

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23
"Bunte Straße" der Gemeinde Hopsten
- Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB -

—•—•—•— Änderungsbereich



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bunte Straße“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB – in der Fassung des Beschlusses vom 10.12.1993 bzw. 07.02.2019 gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich „Bauen und Wohnen“ (Zimmer 108), Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Dienststunden eingesehen werden. Informationen zur Planung sind auch auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bunte Straße“ – vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB - wird hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 18.02.2019

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Pohlmann